



Organisations-, Betriebs-, Besoldungs- und Bussenreglement

2023

Betriebsreglement.....	3
Organisation	3
Dienstplicht	6
Allgemeine Vorschriften.....	6
Übungsdienst	7
Besoldung.....	8
Entschuldigungen.....	10
Feuerwehrrersatzabgabe.....	10
Strafbestimmungen	10
Verrechnung von Dienstleistungen	12
Rechtsmittel.....	12
Inkraftsetzung.....	12

Die Feuerwehrkommission der Feuerwehr Plaiv erlässt, gestützt auf das Feuerwehrgesetz der Gemeinden und die Vereinbarung zwischen den Gemeinden betreffend das Feuerwehrwesen in der Region Plaiv (Feuerwehr Plaiv/Pumpiers Plaiv), das folgende Organisations- Betriebs-, Besoldungs- und Bussenreglement.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anders ergibt.

Betriebsreglement

Organisation

Aufgaben	Art. 1 Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei. - Brände und Explosionen. - Naturereignisse - Suche und Rettung von Menschen und Tieren. - Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden. - Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes. - In berechtigten Fällen kann sie verpflichtet werden weitere Aufgaben zu übernehmen.
Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission	Art. 2 Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen obliegen der Feuerwehrkommission insbesondere folgende Zuständigkeiten und Aufgaben: 1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr Plaiv gemäss Vorgaben GVG. 2. Festsetzung der Dienstdauer 3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst 4. Befreiung von der Feuerwehrpflicht 5. Unterbreitung eines Vorschlages zur Festlegung der Feuerwehrrersatzabgabe zuhanden des Gemeindevorstands 6. Wahlen: a) Kommandant b) Vizekommandant c) Offiziere d) Fourier e) Materialwart 7. Festlegung der Entschädigung (Sold) 8. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute. 9. Erstellung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände. 10. Beschluss über dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 15'000.00 pro Jahr. 11. Erlass von Disziplinarbussen gemäss Art. 37. 12. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten. 13. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. 14. Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen

Gliederung der Feuerwehr	Art. 3 Die Feuerwehr gliedert sich in Kommando, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.
Feuerwehrkommando	Art. 4 Dem Feuerwehrkommando gehören an: - Feuerwehrkommandant, - Vizekommandant. Dem Feuerwehrkommando obliegen: 1. Vertretung der Feuerwehr nach aussen. 2. Erstellung des Budgets und Finanzkontrolle zuhanden der Feuerwehrkommission. 3. Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. 4. Rekrutierung der neuen AdF und Kaderleute.
Feuerwehrkommandant	Art. 5 Dem Kommandanten obliegen: 1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG. 2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions-, des Pikettdienstes und des Betriebs. 3. Oberaufsicht über Personal und Material. 4. Beförderungen im Rahmen seiner Kompetenz 5. Besetzung und Zuweisung der Spezialfunktionen (Ausnahme Art. 2, Punkt 6) 6. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des SFV/ der FKS. 7. Laufende Orientierung der Kommission über das Feuerwehrwesen. 8. Erteilt die Vorgaben für die Jahresplanung der Feuerwehrübungen und genehmigt die Jahresplanung 9. Verantwortung über die vorsorgliche Einsatzplanung 10. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 33). 11. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Kommission und die GVG Feuerwehr. 12. Weitere administrative Aufgaben.
Feuerwehrvizekommandant	Art. 6 Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Kommandanten und unterstützt ihn. Bei Abwesenheit des Kommandanten übernimmt er dessen Aufgaben.
Abteilungschefs/ Offizieren	Art. 7 Abteilungschefs/ Offiziere obliegen folgenden Aufgaben: 1. Führung ihrer Abteilungen/ Züge. 2. Kontrolle des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter. 3. Leitung von Einsätzen. 4. Übernahme von Pikettdiensten. 5. Vorbereiten von Feuerwehrübungen. 6. Koordination und Führung der unterstellten Gruppenführer und Mannschaft.

Ausbildungs- verantwortliche/r	Art. 8 Dem Ausbildungsverantwortlichen obliegen folgende Aufgaben: 1. Erstellung des Jahresprogramms. 2. Vorbereitung und Durchführung von Übungen. 3. Aus- und Weiterbildung des Kaders. 4. Sicherstellung der Qualitätskontrolle der Ausbildung. 5. Anmeldung der Teilnehmer zu den Kursen 6.
Fourier und Fourier Stellvertreter	Art. 9 Dem Fourier und Fourier Stellvertreter obliegen folgende Aufgaben: 1. Aktualisierung und Pflege der Daten in Webmembers (Administrationssoftware). 2. Anwesenheitskontrolle bei Übungsdienst und Einsätzen. 3. Auszahlung des Soldes der Übungen, Kurse, Dienstleistungen, Einsätzen und anfallenden Spesen. 4. Erstellen der Jahresendabrechnung zusammen mit der Rechnungsstelle. 5. Protokollführung bei Sitzungen.
Gruppenführer	Art. 10 Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen und insbesondere folgende Aufgaben: 1. Stellvertretung der Offiziere bei dessen Abwesenheit. 2. Mithilfe beim Vorbereiten von Feuerwehrrübungen. 3. Durchführung von Ausbildungssequenzen 4. Betreuung und Führung der unterstellten AdF. 5. Mithilfe bei Kontrolle des Materials der Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter.
Materialverwalter	Art. 11 Der Materialverwalter und der Fahrzeugverantwortlicher ergänzen und vertreten sich gegenseitig. Sie haben folgende Aufgaben: 1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung. 2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials. 3. Kontrolle über die Wartungs- und Reparaturarbeiten. 4. Retablierung im Einsatz. 5. Koordination Material und Personal im Depot während eines Einsatzes. 6. Instandhaltung Feuerwehrdepot. 7. Führung Unterhaltsgruppe.
Fahrzeug- verantwortlicher	Art. 12 Materialverwalter und Fahrzeugverantwortlicher ergänzen und stellvertreten sich gegenseitig. Ihnen obliegen folgende Aufgaben: 1. Instandhaltung Fahrzeuge und Maschinen. 2. Organisation Reparatur der Fahrzeuge (bei grösseren Beträgen in Absprache mit dem Kommando). 3. Montage Schneeketten bei entsprechender Witterung. 4. Verantwortlichkeit für die regelmässige Bewegung von Fahrzeugen gegen Standschäden.

5. Vorführen der Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt.
6. Koordination der Wartungen und Reparaturen an Fahrzeugen und Pumpen durch Drittfirmen.

Art. 13

Verantwortlicher
Vorsorgliche
Einsatzplanung

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Erstellen der Pläne für die Ablage im Ersteinsatzfahrzeug.
2. Daten im FEIS aktuell halten.

Art. 14

Leiter
Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr erfolgt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Samedan/Pontresina.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. Teilnahme an Koordinationssitzungen.
2. Mithilfe bei der Übungsvorbereitung und -ausführung
3. Organisation Transportdienst.
4. Werbeveranstaltungen in den Schulen.

Dienstplicht

Art. 15

Pflicht

Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer der Gemeinde der Plaiv.

Beginn

Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erfüllt wird.

Ende

Die Feuerwehrpflicht endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres.

Allgemeine Vorschriften

Art. 16

Dienstvorschriften

Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse.
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm.
3. Diszipliniertes Verhalten.
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Einsätzen.
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten.
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Art. 17

Pflicht des Kaders

Die Kaderleute bekleiden in der Regel ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstplicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 18

Verbot

Verboten ist:

1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters.
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall.
3. Konsumieren von Betäubungsmitteln, Rauchen und Alkoholkonsum während des Dienstes.
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke.

Art. 19

Disziplinar-
massnahmen

Offizieren steht es zu, Feuerwehrleute, die sich auf Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten, von dort wegzuweisen.

Art. 20

Persönliche
Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung komplett dem Materialverwalter abzugeben. Verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 21

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Übungsdienst

Art. 22

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 23

Übungsplan

Jede Person, welche aktiven Dienst leistet, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan und die persönlichen Termine. Dies gilt als Aufgebot.

Art. 24

Anforderung

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu Hilfenügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz erlaubt.

Art. 25

Auswärtige
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt der Feuerwehr-Kommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft/Betrieb im eigenen Einsatzgebiet muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde nach den Vorgaben der GVG in Rechnung gestellt werden.

Einsatzleitung	Art. 26 Auf dem Schadenplatz führt ein ausgebildeter Einsatzleiter. Bei Verhinderung führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste.
Versicherung	Art. 27 Die Feuerwehr sorgt dafür, dass die feuerwehrdienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Besoldung

Besoldung	Art. 28 Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt wie folgt:
Einsatzdienst	Im Einsatzdienst:
jeden Fall	Der Stundenansatz im Einsatzdienst beträgt: Fr. 35.-
Übungsdienst	Die erste Einsatzstunde wird bei einem Alarm für alle Einrückenden in ganz ausbezahlt.
	Besoldung im Übungsdienst pro Übung à 2 Stunden:
	Sold abhängig von Anzahl besuchter Übungen:
	1. Übung Fr. 40.-
	2. Übung Fr. 45.-
	3. Übung Fr. 50.-
	4. Übung Fr. 55.-
	5. Übung Fr. 60.-
	6. Übung Fr. 65.-
	7. Übung Fr. 70.-
	8. Übung Fr. 75.-
	9. Übung Fr. 80.-
	10. Übung Fr. 85.-
	11. Übung (Kader) Fr. 90.-
	12. Übung (Kader) Fr. 95.-
	13. Übung (Kader) Fr. 100.-
	14. Übung (Kader) Fr. 105.-
	15. Übung (Kader) Fr. 110.-
	Strassenrettung Fr. 30.- pro Übungsstunde
	Vereina Nachtübung Fr. 35.- pro Übungsstunde
	Weitere Übungen Fr. 30.- pro Stunde
	Weitere Aufwände zugunsten der Feuerwehr werden mit Fr. 30.- pro Stunde entschädigt. Der Kommandant hat die Aufsicht.
	Die Aufsicht der Aufwände des Kommandanten obliegt der Kommission.

Taggeld	Art. 29 Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt. Tagespauschale Fr. 260.-
---------	--

Pikettdienst	Art. 30	
	Offiziere der Feuerwehr, die Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:	
	Wochenendpikett (1 Person Sa/So à Fr. 80.- pro Tag)	Fr. 160.-
	Sonderregelung: Die Pikettentschädigung von gesamt Fr. 9'000.- pro Jahr kann auch als Pauschale unter den Offizieren ausbezahlt werden, sofern alle etwa gleich viel Pikettdienst geleistet haben.	
	Jährliche Zusatzentschädigung für eingeteilte AdF der Ersteinsatzgruppe	Fr. 200.-

Pauschal- entschädigung	Art. 31	
	Pauschalentschädigung:	
	- Feuerwehrkommandant	Fr. 5'000.-
	- Vizekommandant	Fr. 3'000.-
	- Ausbildungsverantwortlicher*	Fr. 2'000.-
	- Offiziere	Fr. 1'500.-
	- Gruppenführer	Fr. 750.-
	- Fourier	Fr. 500.-
	- Fourier Stellvertreter	Fr. 500.-
	- Materialwart	Fr. 1'000.-
	- Fahrzeugverantwortlicher	Fr. 1'000.-

*) Wird diese Funktion aufgeteilt, so wird die Pauschale ebenfalls entsprechend verteilt

Fahrzeug- entschädigung	Art. 32	
	Für kommandierte Benützung privater Fahrzeuge werden Km-Spesen gemäss der Personalverordnung Graubünden ausbezahlt.	
	Dies entspricht aktuell Fr. 0.70 pro Kilometer	
	In Ausnahmefällen kann der Kommandant über eine angemessene Entschädigung entscheiden.	

Entschuldigungen

Entschuldigungen	Art. 33
	Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant zusammen mit dem Vizekommandanten.
	Als Entschuldigungsgründe gelten:
	- Krankheit oder Unfall, - Schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie, Militär- oder Zivilschutzdienst, - weitere triftige Gründe.
Urlaub	Art. 34
	Der Kommandant kann auf schriftlichen Antrag einen AdF beurlauben. Die maximale Urlaubsdauer beträgt 12 Monate.

Feuerwehrrersatzabgabe

Ersatzabgabe	Art. 35
	Personen, welche Feuerwehrpflichtig sind und nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten haben den Pflichtersatz in der Höhe von Fr. 600.- pro Jahr zu bezahlen. Für folgende Personengruppen gilt ein reduzierter Ansatz:
	- Wochenaufenthalter ausserhalb des Engadins Fr. 100.- - Lernende und Studenten bis max. 25 jährig mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort Fr. 0.-
Befreiung	Folgende Personengruppen sind von der Feuerwehrpflicht resp. vom aktiven Feuerwehrdienst und somit von der Ersatzabgabe befreit:
	- Mitglieder des Gemeindevorstandes - Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern - Werdende oder stillende Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft - Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten - Bei verheirateten oder in gefestigtem Konkubinat lebenden Personen ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend. - Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind. - Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung.

Strafbestimmungen

Grundsatz Alarm und	Art. 36
	Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Inspektionen sind obligatorisch.

Bussen	Art. 37 Angehörige der Feuerwehr welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- oder einer Verwarnung bestraft werden. Zuständig ist die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.														
Fernbleiben - Busse	Art. 38 Jeder Angehörige der Feuerwehr darf maximal 30% der Übungen und Inspektionen unentschuldigt fernbleiben. Weiteres unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft: <table> <tr> <td>Fernbleiben einer weiteren Übung</td><td>Fr. 40.-</td></tr> <tr> <td>Fernbleiben zwei weiteren Übungen</td><td>Fr. 100.- (+Fr. 60.-)</td></tr> <tr> <td>Fernbleiben drei weiteren Übungen</td><td>Fr. 180.- (+Fr. 80.-)</td></tr> <tr> <td>Fernbleiben vier weiteren Übungen</td><td>Fr. 270.- (+Fr. 90.-)</td></tr> <tr> <td>Fernbleiben fünf weiteren Übungen</td><td>Fr. 370.- (+Fr. 100.-)</td></tr> <tr> <td>Fernbleiben sechs weiteren Übungen</td><td>Fr. 480.- (+Fr. 110.-)</td></tr> <tr> <td>Fernbleiben sieben oder mehr weiteren Übungen</td><td>Fr. 600.- (+Fr. 120.-)</td></tr> </table> (kumuliert bis maximal der Höhe der Pflichtersatzabgabe) Unentschuldigtes Fernbleiben von Kursen Fr. 100.- pro Kurs	Fernbleiben einer weiteren Übung	Fr. 40.-	Fernbleiben zwei weiteren Übungen	Fr. 100.- (+Fr. 60.-)	Fernbleiben drei weiteren Übungen	Fr. 180.- (+Fr. 80.-)	Fernbleiben vier weiteren Übungen	Fr. 270.- (+Fr. 90.-)	Fernbleiben fünf weiteren Übungen	Fr. 370.- (+Fr. 100.-)	Fernbleiben sechs weiteren Übungen	Fr. 480.- (+Fr. 110.-)	Fernbleiben sieben oder mehr weiteren Übungen	Fr. 600.- (+Fr. 120.-)
Fernbleiben einer weiteren Übung	Fr. 40.-														
Fernbleiben zwei weiteren Übungen	Fr. 100.- (+Fr. 60.-)														
Fernbleiben drei weiteren Übungen	Fr. 180.- (+Fr. 80.-)														
Fernbleiben vier weiteren Übungen	Fr. 270.- (+Fr. 90.-)														
Fernbleiben fünf weiteren Übungen	Fr. 370.- (+Fr. 100.-)														
Fernbleiben sechs weiteren Übungen	Fr. 480.- (+Fr. 110.-)														
Fernbleiben sieben oder mehr weiteren Übungen	Fr. 600.- (+Fr. 120.-)														
Ausschluss	Art. 39 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Kommission auf Antrag des Kommandos. Wird die minimal geforderte Anzahl absolvierter Übungen von 50% unterschritten erfolgt ein Aufgebot zu einem persönlichen Gespräch mit dem Feuerwehrkommando, bei welchem das weitere Vorgehen besprochen wird. Wird das Aufgebot zum Gespräch nicht wahrgenommen, erfolgt automatisch der Ausschluss aus der Feuerwehr.														
Disziplinwidriges Verhalten	Art. 40 Disziplinwidriges Verhalten und bei zu frühem Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis, wie auch verspätetes Erscheinen über 15 Minuten gilt als Abwesenheit.														
Disziplinarbussen	Art. 41 Die Kommission kann bei Übertretungen Bussen bis zu Fr. 500.— verfügen. 1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt. 2. Wer sich einem Auftrag widersetzt. 3. Wer ein Verbot nach Art. 18 missachtet. 4. Weitere Übertretungen														

Verrechnung von Dienstleistungen

Feuerwehrfremde Dienstleistungen	Art. 42 Mithilfe bei externen Anlässen werden dem Auftraggeber mit Fr. 30.- pro Stunde und AdF in Rechnung gestellt. Nachts und an Samstagen/Sonntagen beträgt der Zuschlag 50%. Die Entschädigung wird vollumfänglich dem ausführenden AdF ausbezahlt.
Vorführung	Art. 43 Anlässe mit Werbeeffect für die Feuerwehr werden gemäss Entscheid des Kommandanten nicht in Rechnung gestellt. Die eingesetzten AdF werden gemäss Art. 42 entschädigt.
Sonderaufgaben	Art. 44 Sonderaufgaben werden nur in Absprache mit der Feuerwehrkommission ausgeführt und individuell verrechnet und ausbezahlt.

Rechtsmittel

Einsprachen/ Rechtsmittel	Art. 45 ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten kann innert 30 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand der jeweiligen Wohngemeinde Beschwerde eingereicht werden. ³ Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden
------------------------------	---

Inkraftsetzung

Inkraftsetzung	Art. 46 Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid der Feuerwehrkommission auf den 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle älteren kommunalen Regelungen und Weisungen.
----------------	--

Beschlossen an der Kommissionssitzung der Feuerwehr Plaiv vom 14.09.2023

Der Kommissionspräsident:

Der Kommissionsvizepräsident

.....

.....